

Forum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **87 (2002)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JA zur Fristenregelung

In seinem Beitrag im Freidenker vom April macht Bruno Stutz mehrere Denkfehler.

Er schreibt, das Recht der Frau auf Autonomie und Selbstbestimmung sei unbestritten. Weil das heutige Gesetz liberal interpretiert werde, brauche es aber keine Fristenregelung, die Frau könne ja bereits eine unerwünschte Schwangerschaft ablehnen.

Das heutige Gesetz erlaubt einen Schwangerschaftsabbruch nur, "um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden". In einigen Kantonen wird dieses Gesetz tatsächlich heute sehr liberal interpretiert. Das hängt aber von einzelnen Ärztinnen und Ärzten, von den Behörden und vom politischen Klima in den Kantonen ab. Dieses kann jederzeit ändern. Die Gefahr ist gross, dass bei einer Ablehnung der Fristenregelung, mindestens in gewissen Kantonen, die Praxis wieder restriktiver würde.

In der Vergangenheit und teilweise bis heute hat dieses Gesetz zu Willkür und Abtreibungstourismus geführt. Frauen und ÄrztInnen bewegen sich in einer Grauzone, am Rande der Illegalität. Sie müssen den Gesetzestext bis zum Gehn-ich-mehr-zurechtbiegen, wenn die Autonomie der Frau respektiert werden soll. Es ist daher dringend nötig, dass jetzt – wie in den meisten europäischen Ländern seit über 20 Jahren – endlich auch in der Schweiz das Recht der Frau auf einen eigenverantwortlichen Entscheid in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs gesetzlich anerkannt wird.

Bruno Stutz vermischt die Problematik der pränatalen Diagnostik mit der Frage der Fristenregelung. Dieses Amalgam ist unzulässig. Beim Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen auf Antrag der Frau, gemäss Fristenregelung, geht es darum, dass eine Frau zum gegebenen Zeitpunkt, unter den gegebenen Umständen KEIN Kind (mehr) bekommen will. Bei der pränatalen Diagnostik, mit anschliessendem Schwangerschaftsabbruch bei negativem Befund, geht es meist um eine ursprünglich erwünschte Schwangerschaft; die Frau will aber DIESES Kind nicht. Die Problematik ist also eine völlig andere.

Die meisten Abbrüche wegen kindlicher Missbildung werden übrigens erst nach der 12. Woche durchgeführt – heute, auch ohne Fristenregelung. Solche Eingriffe

fallen unter die medizinische Indikation. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass das schweizerische Gesetz weder heute noch unter der Fristenregelung eine sogenannte "eugenische Indikation" vorsieht. Der Abbruch erfolgt in solchen Fällen nicht, weil der Fötus missbildet ist, sondern aus Rücksicht auf die psychosoziale Tragfähigkeit der Frau. Damit ist auch gleich gesagt, dass Schwangerschaftsabbruch bei Feststellung einer fötalen Missbildung nichts mit Behindertenfeindlichkeit zu tun hat.

So wenig wie Unfallverhütung zur Vermeidung von Behinderungen mit Behindertenfeindlichkeit zu tun hat, so wenig ist es behindertenfeindlich, wenn aus Rücksicht auf die Tragfähigkeit der Frau, des Paares, die Geburt eines behinderten Kindes vermieden wird. So wenig wie das Recht der Frau auf den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft geborenen Menschen das Lebensrecht abspricht, so wenig spricht der Entscheid, nach Feststellung einer schwerwiegenden Missbildung beim Fötus die Schwangerschaft abbrechen, Behinderten das Recht auf Leben ab.

Es ist unbestritten, dass die immer weiter gehenden Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik Fragen aufwerfen. Das ist aber eine Diskussion, die unabhängig von der Fristenregelung zu führen ist. Heute steht überhaupt nicht zur Diskussion, dass Versicherungsleistungen gekürzt werden könnten, wenn eine Frau sich weigert, sich einer solchen Diagnostik zu unterziehen oder gegebenenfalls die Schwangerschaft abbrechen. Sollte ein solches Ansinnen irgendwann in Zukunft auftauchen, müssten wir uns selbstverständlich dagegen wehren – aber das können wir nicht mit einem Nein zur Fristenregelung!

Die Fristenregelung stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht nur nein zu sagen zu einer Schwangerschaft, sondern auch ja zu sagen – entgegen der Meinung von Dritten.

In der Volksabstimmung vom 2. Juni geht es um Gewissensfreiheit und Toleranz – ein Grundanliegen der Freidenker. Dem Fundamentalismus und dem religiös geprägten Dogmatismus muss eine klare Absage erteilt werden: Mit einem JA zur Fristenregelung und einem Nein zur extremen Abtreibungsverbotsinitiative "Für Mutter und Kind".

Anne-Marie Rey, Zollikofen



Fristenlösung - auch FreidenkerInnen dagegen

Auch bei einem Ja für die Fristenlösung wäre es sinnvoll und nötig, eine neutrale (nicht konfessionelle) Beratungsstelle mit guten Therapeuten und Ärzten zu schaffen, wo auch der Mann, der vielleicht für das Kind ist, mitreden kann. Leider fällt auch die Beratungsstelle mit der Annahme der Fristenlösung weg! Ein Arzt, der bereits vor hat, nach der Beratung eine Abtreibung vorzunehmen, ist weder unabhängig noch neutral! Man weiss, dass es neben den ehrlichen Frauen auch solche gibt, bei denen leider auch persönliche, egoistische Gründe nebst Schwindeleien mitspielen.

Alle Achtung vor dem Therapeuten, der im "Zischtigs-Club" (20.3.02) erzählt hat, wie er mit den Frauen darum ringt, einen Abbruch nicht zu vollziehen. Er warnt vor dem Schmerz und Kummer, den Frauen nach Abbrüchen durchmachen. Er sucht mit ihnen praktische Lösungen und Alternativen. Adoption ist eine davon: Jede achte Frau ist unfruchtbar und leidet unter der Kinderlosigkeit. Anonyme Geburten und "Babyklappen" sind weitere Lösungen, die es Frauen ermöglichen, sich nach der Geburt für oder gegen das Leben mit ihrem Kind zu entscheiden.

Eine vergewaltigte Frau soll aber das Kind nicht austragen müssen. Aus 1000 Vergewaltigungen geht statistisch eine einzige Schwangerschaft hervor. Eine betroffene Frau erhält heute die "Pille danach", sodass sich die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft auf Null reduziert. Auch eine gesundheitlich gefährdete Frau soll abtreiben dürfen.

Hoffen wir, dass Fachleute eine wertvolle Kompromisslösung finden werden! Die ganze Problematik scheint zu wenig überlegt und durchdacht zu sein!

Wenn die Fristenlösung angenommen wird, so wollen wir hoffen, dass doch einige "Julias" das Licht der Welt erblicken dürfen. Nachdem heute nur noch 1,2 Kinder pro Familie zur Welt kommen, wäre dies wünschenswert.

Wie sagte doch Einstein:

"Das Schönste auf der Welt ist ein leuchtendes Kindergesicht."

R. Frey, M. Baschung, Basel

Fristenregelung - ein Kompromiss

Alle Achtung vor den Gefühlen der GegnerInnen der Fristenlösung. Vom Gefühl her bin ich auch gegen eine Abtreibung und bin dankbar, dass ich sich in meinem Leben diese Frage nie gestellt hat – aber mein Verstand sagt mir, dass wir keine bessere Lösung als die Fristenregelung finden werden.

Versuchen wir Ordnung zu schaffen: Natürlich treiben Frauen aus "persönlichen und egoistischen Gründen" ab – es gibt nämlich keine anderen, auch wer sich ein Kind wünscht tut dies aus "persönlichen und egoistischen Gründen"! Ausserhalb der Frau kann es gar keine Gründe geben: Weder der Wunsch eines Mannes oder Staates noch ein religiöses Dogma darf über den persönlichen Ent-

scheid einer Frau über das, was mit ihrem Körper passiert, gestellt werden. Indirekt geben das ja auch die GegnerInnen zu, indem sie Vergewaltigungen und gesundheitlichen Gründe als Ausnahmen zulassen wollen.

Die Fristenregelung ist – nach 30 jähriger Diskussion! – bereits ein Kompromiss, denn die ursprüngliche Forderung der Frauenbewegung war die absolute Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches. Beratungsangebote können, sofern erwünscht, auch nach Annahme der Fristenregelung aufgebaut werden. Aber sind wir ehrlich: Welche Beratung ist schon absolut neutral, und wer sollte das kontrollieren? Deshalb ist es nicht sinnvoll, den Frauen diese Beratung aufzuzwingen. Lassen wir ihnen die Freiheit, sich beraten zu lassen von wem sie wollen – oder eben nicht.

Schliesslich noch zur Reue: Natürlich gibt es Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch später in ihrem Leben nochmals in einem anderen Licht sehen – so wie es wohl viele Eltern gibt, die sich manchmal fragen, was wohl aus ihrem Leben geworden wäre, wenn sie keine Kinder gehabt hätten – Zweifel gehören zum Leben, dagegen sind auch Babyklappen etc. kein Hilfsmittel. Wirkliche psychische Probleme entstehen aber wohl vor allem dort, wo Frauen nicht frei entscheiden konnten, weil jemand (Familie, Mann, Staat, Arzt, Therapeutin) es "besser wusste" als sie. Erziehen wir unsere Mädchen also zu eigenständigen, selbstbewussten Frauen, die sich jene Unterstützung holen, die sie brauchen und die wissen, dass es Entscheidungen gibt im Leben, die nicht rückgängig zu machen sind. Bestimmt hat es unsere Gesellschaft auch in der Hand, durch kinder- und elternfreundliche Einrichtungen den Frauen den Entscheid für ein Kind leichter zu machen. Frauen zur Mutterschaft zu verurteilen hingegen ist unwürdig und eine denkbar schlechte Voraussetzung für ein "leuchtendes Kindergesicht".

Reta Caspar

